

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 25.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Rheinstetten beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Rheinstetten vom 08.11.2011 zuletzt
geändert am 26.11.2024 (gültig seit 01.01.2025)**

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer

Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche

Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) unverändert.

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 4

§ 40 erhält folgende Fassung:

§ 40 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch

Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) unverändert.

§ 5

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Einleitungsgebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 **2,72 €**,

- (2) Erfolgt die Einleitung des Schmutzwassers direkt in einen Überleitungskanal zur Kläranlage ohne Nutzung der Ortskanäle, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter

für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 **1,95 €**,

Bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswasser in den Überleitungskanal je Quadratmeter der nach § 39 Absatz 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen

für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 **0,32 €**,

- (3) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 1 Buchst. b und c), beträgt je Kubikmeter Abwasser

für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 **1,95 €**,

- a) für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen das 5-fache der Gebühr nach Absatz 1,
- b) für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben das 2-fache der Gebühr nach Absatz 1,
- c) soweit Schmutzwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist, das 5-fache der Gebühr nach Absatz 1.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach § 39 Absatz 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen

für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026

0,83 €/qm.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rheinstetten, den 26.11.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 27.11.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister